Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 - 2028

Datum: 15.11.2023 SR/BeVoSr/935/2023/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	27.11.2023	Ö
Stadtvertretung	11.12.2023	Ö

<u>Verfasser/in:</u> Koop, Axel <u>FB/Aktenzeichen:</u> 20 13 50

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Der Finanzausschuss empfiehlt,

der Hauptausschuss empfiehlt,

und die Stadtvertretung beschließt,

die der Vorlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung) mit den folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A	380 v. H.
Grundsteuer B	425 v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 15.11.2023 Koop, Axel am 15.11.2023

Sachverhalt:

Nachdem in früheren Jahren die Hebesätze für die Realsteuern zwingend in der Haushaltssatzung festgesetzt werden mussten, wurde mit einer Änderung der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, diese in einer separaten Hebesatzsatzung festzusetzen, um die Steuerveranlagung vom Inkrafttreten der Haushaltssatzung zu entkoppeln. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, kann die öffentliche Bekanntmachung somit umgehend nach Beschluss der städtischen Gremien erfolgen.

Die städtischen Steuerhebesätze wurden seit dem 01.01.2022 nicht mehr angepasst; sie orientieren sich an den sogenannten Mindesthebesätzen aus der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 03.01.2019. Sie betragen für die

Grundsteuer A 380 v. H Grundsteuer B 425 v. H. Gewerbesteuer 380 v. H.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport verweist im Haushaltskonsolidierungserlass vom 05.09.2023 (siehe gesonderte Berichtsvorlage zum Finanzausschuss 14.11.2023) auf den Vorrang am von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen durch Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan. Aufgrund der stetig verändernden Herausforderungen und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Aufgabenerfüllung besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Erträge zu steigern. In diesem Zusammenhang listet das Ministerium im Maßnahmenkatalog auch die Möglichkeit auf, die Hebesätze über die Mindestsätze hinaus festzusetzen (Ziffer 3.49).

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Grundsteuerreform hingewiesen. Ab dem 1. Januar 2025 werden für die Berechnung der Grundsteuer neu ermittelte Messbeträge des Finanzamtes gelten. Der Gesetzgeber stellt dabei klar, dass die Kommunen ihre Hebesätze so anzupassen haben, dass die Grundsteuerreform insgesamt aufkommensneutral ist. Das bedeutet, dass die Kommunen nach der Reform nicht mehr Steuern einnehmen sollen als zuvor. Für einzelne Steuerpflichtige wird die Reform jedoch nicht belastungsneutral sein. Schließlich soll die Grundsteuer auf eine gerechte und somit den eigentlichen Wertverhältnissen besser entsprechende Grundlage gestellt werden.

In einer gesonderten Übersicht (Anlage 2) sind die finanziellen Auswirkungen bei einer möglichen Anhebung der Steuerhebesätze näher dargestellt.

Ein interkommunaler Vergleich der Hebesätze 2022 für die Grundsteuer B und Gewerbesteuer ergibt sich aus der Umfrage zu den Realsteuerhebesätzen der IHK Schleswig-Holstein (siehe Anlage 3).

Der Beschlussvorschlag enthält das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Finanzausschusses vom 14.11.2023. Hier wurde einstimmig für die Beibehaltung der bisherigen Hebesätze votiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 sind die Ansätze mit den bisherigen Hebesätzen kalkuliert.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2024

Anlage 2 - Übersicht Steueraufkommen bei Anhebung der Hebesätze

Anlage 3 - Realsteueratlas 2022 IHK SH